

BEITRAGSORDNUNG

Förderverein „Freunde und Förderer des
Johann-Walter-Gymnasiums e.V.“



§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 31. Juli des folgenden Jahres erhoben, in der der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beitragshöhe

Die Beitragshöhe für juristische und natürliche, ordentliche Mitglieder beträgt 20,- € jährlich.
Ein freiwillig höherer Beitrag ist möglich

§ 4 Bankeinzug

Die Zahlung der Beiträge erfolgt in der Regel im Bankeinzugsverfahren jährlich, kann aber auch als Jahresbeitrag im Voraus geleistet werden.

§ 5 Säumnis

Im Säumnisfall wird das Mitglied nach dreimonatigem Ausbleiben des Beitrags gemahnt. Zahlt ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung oder länger als drei Monate den Beitrag nicht, so kann der Vorstand nach Ablauf eines Monats nach der zweiten Mahnung die Nichtzahlung als Austritt beschließen. In der zweiten Mahnung ist auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen.

§ 6 Stundung

Auf Antrag kann der Vorstand die Stundung – im Falle sozialer Härten auch den Erlass der Beiträge für höchstens ein Jahr beschließen.

§ 7 Spendenbescheinigung

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres erhalten Nichtmitglieder und Mitglieder eine Bescheinigung über entrichtete Spenden. Für Mitgliedsbeiträge ab 200 € p.a. wird eine Bescheinigung nach Anforderung des Mitglieds erstellt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung des Vereins und ihre Änderung treten jeweils am Tage der Beschlussfassung in Kraft. Torgau, 02.10.2020